Satzung zur zweiten Änderung der
Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(2. Änderung Abfallwirtschaftssatzung)

§ 1
Änderungen

§ 20 Biogut und Grüngut- Absatz 3 wird unter Einführung und Verwendung der neuen Begrifflichkeit *Anzeige* und unter Streichung der Altformulierung wie folgt neu gefasst:

„(3)

Der Benutzungszwang der Biotonne entfällt, wenn sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Bio- und/ oder Grüngut nachweislich ordnungsgemäß und schadlos vor Ort gemäß Abs. 4 kompostiert und verwertet wird. Dies ist vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen schriftlich anzuzeigen und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bzw. Beschreibungen darzulegen. ~~Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne gilt als widerruflich erteilt, wenn seit dem Eingang des Antrags mehr als zwei Monate verstrichen sind, ohne dass der Landkreis nähere Nachfragen gestellt oder den Antragsteller über die Ablehnung informiert hat.~~ Der Landkreis behält sich eine nähere Überprüfung vor.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (2. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Borna, den 10.12.2020

Henry Graichen **- Siegel -**
Landrat